

Oberrieden und Zürich, 29. Mai 2006

KR-Nr. 157/2006

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden) und Natalie Vieli-Platzer (Grüne, Zürich)

betreffend Abschaffung der Erbenhaftung im Steuerrecht

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 239 (Erbenhaftung) wird aufgehoben.

Ralf Margreiter
Natalie Vieli-Platzer

Begründung:

§ 239 des Steuergesetzes des Kantons Zürich lautet heute: «Die Erben des Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für die rechtskräftig festgesetzten Bussen solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass mit Einschluss der Vorempfänge.» Diese Erbenhaftung ist mit rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar und daher abzuschaffen.

Die Haftung von Erben für vom Erblasser begangene Hinterziehungen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte schon 1997 als Verstoss gegen Artikel 6 § 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention bezeichnet. Die Übertragung der Bussen auf die Erben widerspricht dem Grundsatz im Strafrecht, dass eine Busse beim Tod des Verurteilten wegfällt. Sie beruht auf persönlichem Verschulden und kann wie dieses selbst nicht vererbt werden (Art. 48 Ziff. 3 StGB).

Im Bund wurden diese Anpassungen auf Anregung des Kantons Jura mit der Aufhebung von Art. 179 DBG sowie Art. 57 Abs. 3 StHG mit Wirkung seit dem 1. März 2005 bereits vollzogen.

157/2006